

Kurztitel

Forschungsfinanzierungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 75/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

25.07.2020

Abkürzung

FoFinaG

Index

72/15 Forschung

Text**Finanzierung**

§ 4. (1) Die Finanzierung und Steuerung der zentralen Einrichtungen (§ 3) durch den Bund erfolgt durch Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen. Dabei sind

1. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundes,
2. seine Anforderungen an die zentralen Einrichtungen im Rahmen ihrer gesetzlich oder sonst übertragenen Aufgaben sowie
3. die Gewährleistung des effizienten und bedarfsorientierten Mitteleinsatzes

zu berücksichtigen. Bestehende gesellschaftsrechtliche und haushaltsrechtliche Steuerbefugnisse sowie Aufsichtsrechte bleiben unberührt.

(2) Die für die zentralen Einrichtungen zur Verfügung stehenden und zuvor im jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetz in den Untergliederungen gemäß § 1 Abs. 2 beschlossenen Budgetmittel dürfen innerhalb einer Leistungs- und Finanzierungsperiode (§ 5 Abs. 4) nicht gekürzt werden.

(3) Das Kürzungsverbot des Abs. 2 gilt auch für sonstige Forschungsfinanzierung in den für Forschung vorgesehenen Untergliederungen gemäß § 1 Abs. 2.

Schlagworte

Leistungsvereinbarung, Leistungsperiode

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2020

Gesetzesnummer

20011237

Dokumentnummer

NOR40225043